



Contra Kiesabbau

Naturschutz

Nach Kenntnisnahme des Antrages vom 18.11.2015 sehen wir folgende Problematik, die bei der Entscheidungsfindung unbedingt berücksichtigt werden sollte:

1. Naturschutzfachliche- und rechtliche Gründe

Dass das beantragte Abbaufeld (verglichen mit den im Planfeststellungsverfahren 2000 beantragten Vorhaben) verkleinert ist, ändert nichts an der Tatsache, dass die Auskiesung in direkter Nachbarschaft zum FFH-Gebiet „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ erfolgen soll (der Abstand zwischen Abbau- und FFH-Gebiet soll 300m! betragen). Ein weiteres FFH-Gebiet, die „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ befindet sich ebenfalls im direkten Einflussbereich des geplanten Kiessandabbaufeldes. Dieses FFH-Gebiet liegt zum Teil im Abstrombereich des Tagebaus. Die beantragte Abbaufäche liegt außerdem im Einzugsbereich der „Großen Röder“ (übrigens das 3. FFH-Gebiet „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“, das direkt vom geplanten Abbau betroffen ist!) Eine erhebliche Beeinträchtigung des hydrologischen Gleichgewichtes im Grundwasserangebot und von Grundwasserleitern und deren Chemismus sowie der Oberflächengewässer gilt als sicher. Die Schutzräume werden damit in ihren Erhaltungszielen beeinträchtigt und potenziell zerstört.

Im Regionalplan (RP) Oberes Elbtal/Ostertagebau 1. Gesamtfortschreibung 2009 ist die Pflicht zu Verträglichkeitsuntersuchung in Natura 2000-Gebieten klar und unmissverständlich geregelt. Hier gilt: Eine Betrachtung des Status quo ist nicht ausreichend. Grundsätzlich sind die Auswirkungen eines Eingriffs auf das Entwicklungs- und Wiederherstellungspotenzial eines Gebietes sowie die Kohärenzbeziehungen zwischen den einzelnen Natura-2000-Gebieten zu berücksichtigen. Zudem müssen Summationswirkungen von Projekten und Plänen berücksichtigt werden. „Die Betrachtung von kumulativen Effekten ist somit Bestandteil der Prognose.“

Und weiter im RP zu FFH-Gebieten: Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe der Gebiete zu sowie einer Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen (Grundschutzverordnung 4748-303). Die vom Antragsteller vorgenommenen FFH-Vorverträglichkeitsprüfungen ersetzen, entgegen der Behauptung des Antragstellers, in keiner Weise FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Es fehlt in den Vorverträglichkeitsprüfungen eine, durch unabhängige Gutachter, fachlich fundierte Beweisführung, dass das geplante Vorhaben zu keinerlei Beeinträchtigung der Natura 2000 Schutzräume führt. Die Bergbauberechtigungen befinden sich in direkter Nachbarschaft zu drei Natura 2000 Gebieten und dem SPA-Gebiet Laußnitzer Heide bzw. sie überlagern diese. Allein aus dieser Tatsache muss gefolgert werden, dass die zeitliche und räumliche isolierte Betrachtung der einzelnen Abbaufelder mit ihren Wirkfaktoren (Veränderung des Wasserhaushaltes, Staub- und Stoffimmissionen, Lärm (Störung) und Zerschneidung bzw. Isolierung) zu beenden ist. Eine fachlich fundierte Aussage zur FFH-Verträglichkeit des geplanten Abbaufeldes kann nur auf der Basis einer umfassenden Betrachtung aller bisher in Betrieb befindlichen, aller bisher genehmigten und der beantragten Abbaufelder des Antragstellers erfolgen. Die im Fazit der einzelnen Vorverträglichkeitsprüfungen genannten Unbedenklichkeitserklärungen sind das Resultat von Behauptungen und den üblichen einseitigen auf das jeweilige Abbaufeld bezogenen, räumlichen und zeitlichen Darstellungen ohne Beweisführungen. Summationswirkungen werden, da bislang keinerlei konkrete Untersuchungen in dieser Hinsicht vorliegen (Vgl. u.

a. dazu auch hydrolog. Gutachten von Dittrich & Partner), ausgeschlossen bzw. klein geredet.

Mit dem vorliegenden Antrag zur geplanten Auskiesung in direkter Nachbarschaft zu den FFH-Gebieten „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“, „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ sowie letztlich auch dem FFH-Gebiet „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“ wird billigend deren unwiederbringliche Zerstörung und mit Selbstverständnis die Zerstörung der Kohärenzbeziehungen zwischen den Gebieten in Kauf genommen. Die maßgebliche Ursache dafür im Detail:

1.1 Erhebliche Beeinträchtigung des hydrologischen Einzugsgebietes der FFH – Gebiete

Die Moore profitieren vom stetigen Wassereintrag aus den Kiesoberflächen (Durchströmung des Bodens und Versumpfung infolge Quellaustritte). Mit der Auskiesung versiegt der kontinuierliche Wassereintrag. Dabei ist unerheblich ob eine Trocken- oder Nassauskiesung geplant ist.

Im hydrologischen Gutachten von Dr. Dittrich & Partner vom Dez. 2000 wird eine Wasserverknappung im Einzugsgebiet des FFH-Gebietes und des Feuchtgebietes Töpfergrund prognostiziert. Die Gutachter stellen fest, dass der Grundwasserabfluss aus den Bergwerksfeldern im Endzustand erheblich geringer ist als im unzerstörten Zustand; der Mittelwert sinkt in der Größenordnung um 59%. Die Zerstörung der Schutzgüter im FFH-Gebiet „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ und „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ sowie des Schutzraumes Töpfergrund sind die Folge.

Das Quellgebiet des Töpfergrundes speist den Heidewiesenbach, der wiederum entscheidend ist für die Versorgung der im FFH-Gebiet „Teiche...“ festgestellten Teichkette. Gleiches gilt übrigens für den im Einflussbereich des Abbaufeldes liegenden Springbach.

In allen vom Kieswerk bisher in Auftrag gegebenen hydrologischen Gutachten werden die Grundwasserströme voneinander getrennt modelliert. Die hydrogeologischen Nachweise erfolgten nacheinander und praktisch isoliert voneinander. Eine solche Vorgehensweise ist wegen der fehlenden gemeinsamen Betrachtung aller zum Kieswerk Ottendorf-Okrilla gehörenden Abbaufelder nicht zulässig, weil damit keine sichere Auskunft über die tatsächlich eintretenden Grundwasserabsenkungen möglich ist. Die zeitliche und räumliche Interaktion zwischen den Bergwerksfeldern blieb bislang völlig unberücksichtigt.

Die für die Grundwasserneubildung wichtigen Waldflächen werden abgeholzt.

Für das Land Sachsen und im Besonderen die Lausitz wird eine starke Abnahme der Grundwasserneubildung in diesem Jahrhundert auch aufgrund des Klimawandels vorhergesagt. Nachweislich kann nur mit dem Erhalt der zusammenhängenden Waldflächen hier gegengesteuert werden.

1.2 Unkontrollierte Nährstoffeinträge in die FFH-Gebiete

Laut RP sind für das FFH-Gebiet (152 EU- Nummer SCI 4748–303) Stoffeinträge umgehend zu vermeiden, um die nährstoffarmen, dystrophen Verhältnisse in den kleinen Stillgewässern zu erhalten und somit den Bestand der schutzwürdigen Flora und Fauna zu sichern. Analog dazu wird für das FFH-Gebiet „Teiche...“ die Erhaltung des Breiten Teiches und weiterer naturnaher Stillgewässer bei Zschorna, der Teichkette am Heidewiesenbach, der naturnahen Fließgewässerabschnitte, sowie Grünlandgesellschaften verschiedener Ausprägung, Moor- und Bruchwaldbereiche gefordert einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung.

Die geplante Verfüllung mit „unbedenklichem“ tagebaufremdem Material zur „Vergrößerung des Sicherheitsabstandes zum Grundwasserspiegel“ (geplante Verfüllmenge 200.000 – 400.000 t/ha) konterkariert o. g. Anliegen. Alternativ zum Verzicht auf Einlagerung organischen Materials (z.B. Klärschlamm, Kompost, Grünabfälle, die zu Nährstoffeinträgen ins Grundwasser und zur Eutrophierung von Feuchtgebieten führen, wie im Antrag dargestellt) hat der Antragsteller z.B. das Abbaufeld Laußnitz 1 mit Bauschutt (!) verfüllt. Ganz offenbar ohne vorher die Abstromverhältnisse des Grundwassers zu untersuchen (!) und ohne eine entsprechende Schutzschicht zum Grundwasser aufzubauen.

Schon jetzt hat dieses „unbedenkliche“ tagebaufremde Material nachweislich zu erheblichen Nährstoff- und Salzeinträgen aus der Kiesgrube ins Grundwasser und somit ins Habitatgebiet (Moorwald...) geführt (siehe Gutachten Kruspe 2012). Übrigens auch ein Indiz dafür, wie zuverlässig die im Antrag getroffenen Aussagen über Abstromverhältnisse des Grundwassers aus den geplanten Abbaufeld sind. Zur Wiederherstellung einer Schutzschicht zum Grundwasser in ihrer ursprünglichen Form im geplanten Abbaubereich fehlen auch im vorliegenden Antrag entsprechende Aussagen.

Die Salz- und Nährstoffbelastung für das FFH-Gebiet (Moorwald...) hat sich, bezogen auf den Zeitraum vor der Verfüllung, verzehnfacht! Der Antragsteller verstößt somit schon jetzt gegen die für FFH-Gebiete geltenden Rechtsvorschriften.

1.3 Zerstörung der Kohärenz zwischen den Lebensräumen

Ungeachtet der drei im direkten Einflussbereich des geplanten Abbaufeldes liegenden FFH-Gebiete befinden sich weitere in Natura 2000 festgesetzte Schutzräume.

Der Kohärenz zwischen den Gebieten wird vom Gesetzgeber eine besondere Bedeutung beigemessen (Vgl. Pkt. 1 unserer Ausführungen).

Allein im Abbaufeld selbst wurde eine Vielzahl schutzwürdiger Reptilien, Amphibien, und Brutvögel erfasst. Mit Bauzeitenregelungen bei der Vorfeldberäumung, Schaffung von Ersatzquartieren (Nistkästen) sollen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände reguliert werden.

In den Antragsunterlagen fehlen konkrete Angaben, wie die Einhaltung der Bauzeitenregelung und z.B. das Verbot von Vorfeldberäumung und Abbau im Umkreis von 200 m zu den nachgewiesenen Horsten der Mäusebussarde kontrolliert werden sollen. Und wie wird die Vermeidung von Lärmbelastung für die lärmempfindlichen, dämmerungs- und nachtaktiven extrem schutzwürdigen Fischotter und Baummarter (das FFH-Gebiet „Moore ...“ ist Teilhabitat eines stabilen Fischotterbestandes der Lausitzer Otterpopulation) kontrolliert, wenn gleichzeitig der Tagebau (lt. Antragsunterlagen) im Schichtbetrieb von 6.00 bis 22.00 Uhr erfolgen soll?!

Welche Sanktionen sind für die Nichteinhaltung dieser Vorgaben vom Gesetzgeber vorgesehen?

Durch den zeitlichen Abstand zwischen Zerstörung des ursprünglichen Lebensraums und dessen Renaturierung ist die Wahrscheinlichkeit der Wiederansiedlung einer dem Ausgangszustand adäquaten schutzwürdigen Artenvielfalt von Flora und Fauna ausgeschlossen. Eine Populationsgefährdungsanalyse ist unter den gegebenen Bedingungen zwingend erforderlich.

Und außerdem: Mit dem Abbau wird die Biotopvernetzung zwischen den regionalen Natura 2000-Gebieten, dem SPA-Gebiet Laußnitzer Heide und dem FFH-Gebiet Königsbrücker Heide sowie weiterer regionaler Landschaftsschutzgebiete wie der Moritzburger Kleinkuppenlandschaft, dem Friedewald und dem Moritzburger Teichgebiet, unwiederbringlich zerstört.

Die Unzerschnittenheit dieses Waldgebietes mit seinem boreal-montan geprägten Waldinnenklima ist zu erhalten und ist unabdingbare Voraussetzung für den Erhalt des Schutzstatus der regionalen FFH-Gebiete und des NSG Töpfergrund.

2. Umweltrechtliche und regionalplanerische Gründe

Das beantragte Abbaufeld liegt jeweils zur Hälfte im Zuständigkeitsbereich der Regionalplanungen Oberlausitz-Niederschlesien (1. Gesamtfortschreibung 2010) und Oberes Elbtal/Osterzgebirge (1. Gesamtfortschreibung 2009).

Das geplante Bergwerksfeld verstößt eklatant gegen die in beiden Plänen festgeschriebenen Zielsetzungen zum Umweltschutz und zur Daseins- und Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung in den Planungsbereichen.

2.1 Beeinträchtigung der Lebens- und Erholungsqualität für die Bewohner und Besucher des Siedlungsraumes

Mit Würschnitz 1 liegt ein bereits genehmigtes Abbaufeld am südöstlichen Ortsrand von Würschnitz. Das geplante Feld Würschnitz–West liegt am süd-, südwestlichen Rand des Ortes und bildet den direkten Anschluss an das Feld Würschnitz 1. Der Tagebaurand von Würschnitz–West ist in 600 m Entfernung zur Wohnbebauung Radeburger Straße.

2.1.1 Unwiederbringliche Zerstörung von Altwaldbeständen und –biotopen

Die süd- und südwestlich von Würschnitz gelegenen Waldgebiete sind Naherholungs- und Erlebnisbereiche nicht nur für die Würschnitzer auch für die umliegenden Gemeinden und deren Besucher.

Sie sind Teil des sogenannten Heidebogens, eines 150 km² großen zusammenhängenden Waldgebietes, das sich über Königsbrücker-, Laußnitzer-, Radeburger-, und Röderschen Heide erstreckt.

Dem Schutz und der Mehrung des vorhandenen Waldes wird in den genannten Regionalplänen besondere Bedeutung beigemessen. Der Wald ist aufgrund seiner Regulationsfunktion, seiner Leistung für den klimatischen und ökologischen Ausgleich sowie für den Arten-, Grundwasser- und Bodenschutz von besonderer Bedeutung im Naturhaushalt. Und er hat einen außerordentlich hohen Wert im Rahmen der Gesundheitsfürsorge für die Bevölkerung und das im Besonderen angesichts des prognostizierten Klimawandels.

Lt. RP ist der Wald, in dem sich das Abbaugelände befindet als siedlungsklimatisch bedeutsamer Bereich zur Frischluftentstehung ausgewiesen.

Die vorhandenen Wander-, Rad- und Reitwege, mit den im Waldinnern reichlich vorhandene Beständen an Pilzen, Beeren (Heidel- und Preiselbeeren) und Sträuchern sowie seltenen Gräsern werden von Erholungssuchenden intensiv genutzt. Das beantragte Kiesfeld zerstört dieses Naherholungsgebiet, das

im RP gleichzeitig als touristisches Vorbehaltgebiet ausgewiesen wird. Die räumliche Voraussetzung für die Neuerschließung bzw. Erweiterung von Flächen für die Erholungs- und Sportnutzung im Sinne von Grundsatz 8.13 LEP wird, bei einer Genehmigung des Antrages, konterkariert.

Im Heidebogen ist in 10 Jahren ein 120 km langes Reitwegenetz entstanden. Es handelt sich hierbei um ein, im Sinne des LEP Grundsatz 8.11, in natur- und landschaftsschutzverträglicher Weise aufgebautes Reitwegenetz. Die gute Beschaffenheit dieser Reitwege sind Voraussetzung für die jährlichen Austragung der Reitsportveranstaltung (Saxonia Distanz). Gemäß Regionalplan Oberes Elbtal soll dieses Reitwegenetz gesichert und auf der Grundlage des vorliegenden landesweiten

Reitwegekonzeptes ausgebaut werden. Im geplanten Abbaufeld befinden sich 2 Reitwege. Ein Ersatzangebot bzw. Ausgleich für den Wegfall im Sinne der Erhaltung des Netzes ist aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Mit Fördermitteln wurden beschilderte Radtouren im unmittelbaren und weiteren Umfeld des Abbauggebietes ausgewiesen.

Diese, zusammen mit den Wanderwegen im unzerschnittenen Altwaldbestand, sind Grundlage für die Entwicklung eines sanften Tourismus im unmittelbaren Lebensumfeld der Gemeinde Würschnitz und Existenzgrundlage für Gewerbetreibende, die auf den Tourismus angewiesen sind.

2.1.2 Weitere Gefährdung der Grund- und Trinkwasserversorgung im Siedlungsgebiet

Bislang wurde jedes Bergwerksfeld des Kieswerkes Ottendorf–Okrilla in seiner Auswirkung auf die Lebensräume für die Menschen, für Flora und Fauna für sich betrachtet. Es ist an der Zeit die bisherigen Eingriffe des Kieswerkes in diese einmalige Kulturlandschaft und deren Auswirkungen auf die Daseinsfürsorge (Grund- und Trinkwasserversorgung der Bevölkerung) als Ganzes zu betrachten.

2.1.2.1 Grundwasserzufluss und-neubildung

Die bislang abgebauten und zum Abbau vorgesehenen Elbeschotter und pleistozänen Kiese und Sande sorgen auch für die kontinuierliche Grundwasserversorgung der privaten Brunnen im Siedlungsgebiet. Auch hier gilt: mit fortschreitender Auskiesung nimmt der Grundwasserzu- bzw. -abfluss in die privaten Brunnen der Würschnitzer Bevölkerung immer mehr ab. (Vgl. dazu Gutachten Dr. Dittrich & Partner Dez. 2000).

Mit verstärkter Grundwasserneubildung kann nicht gerechnet werden. Die potenzielle Voraussetzung - ein intakter Waldbestand - ist infolge der Auskiesung nicht mehr gegeben. Lt. RP sind Wälder unverzichtbar für die Gewährleistung eines optimalen Wasserhaushaltes, einer optimalen Wasserqualität speziell in Trinkwasserschutzzonen und für eine ausreichende Grundwasserneubildung.

2.1.2.2 Trinkwasserschutz und Schadstoffeinträge ins Grundwasser

Ein nicht unerheblicher Teil des geplanten Abbaufeldes befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet für Grundwasser T-5380017. Das Gebiet ist als Trinkwasserschutzzone III ausgewiesen. Ein entsprechender Schutz des Grundwassers vor weitreichender Beeinträchtigung ist somit gefordert. Aus den Antragsunterlagen ist nicht erkennbar, ob für dieses Gebiet entsprechende Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen gelten und wie diese eingehalten werden sollen.

Im Regionalplan Oberes Elbtal–Osterzgebirge wird als Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung südlich von Würschnitz (2 Teilflächen) im Landkreis Meißen so zu planen und zu realisieren, dass die Wassergewinnung aus dem Speichersystem Radeburg in erforderlicher Menge und Güte erhalten bleibt. Um diesen Trinkwasserschutz nicht zu gefährden sind entsprechende Einschränkungen im geplanten Abbaufeld notwendig. Im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien gibt es ein Verbot für die Ausweitung von Rohstoffabbau und sonstigen Maßnahmen zur Verringerung und Veränderung der Deckschichten in Trinkwasserschutzgebieten, weil diese die im Regionalplan festgesetzten Ziele zum Trinkwasserschutz unterlaufen.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass der Grundwasserflurabstand in der Abbaufäche in Abhängigkeit von der Geländehöhe zwischen ca. 2 m und 16 m beträgt. Es wird außerdem angegeben, dass der Antragsteller von einer Mächtigkeit des Oberbodens von ca. 0,5 m ausgeht. Gleichzeitig wird erklärt, dass die Tagebaubasis mindestens 1 m über Grundwasseroberfläche liegen wird. Wir bezweifeln die praktische Umsetzung des im

Antrag dargestellten Vorhabens und vor allem auch deren regelmäßige Kontrolle. Das gilt auch für die Sicherstellung der Einhaltung des Schutzabstandes und die Wiederherstellung einer entsprechenden Schutzschicht zum Grundwasser unter den genannten Bedingungen.

Die geplante Verfüllung mit „unbedenklichem“ tagebaufremdem Material in der bisher praktizierten Weise wird nicht nur Konsequenzen haben für die im geplanten Abbaufeld liegende Trinkwasserschutzzone III des Oberflächenwasserspeichersystems Radeburg (zum Wasserwerk Rödern gehörend).

Durch den unkontrollierten Eintritt von Stoffeinträgen (Nitrate, Nitrite und Phosphate) und potentiell auch anderen Schadstoffen wird die Grund- und Trinkwasserqualität in Größenordnungen gemindert.

Es ist nicht hinnehmbar, dass ein Gebiet mit weitgehend nitratfreier, sehr hoher Trinkwasserqualität infolge des Kiesabbaus mit anschließender Verfüllung einen potentiell überhöhten Nitratanteil im Grundwasser, geschweige denn Trinkwasser aufweist.

Wie bereits erwähnt (Vgl. 1.1) befindet sich das Abbaufeld im Einzugsgebiet der „Großen Röder“ und im Einzugsbereich des Quellgebietes Töpfergraben, der in den Heidewiesenbach entwässert und somit die Kleinnaundorfer Teichgruppe Ober-, Mittel- und Niedersteich speist. Nicht nur das Grund- und Trinkwasser der Würschnitzer Bevölkerung wird damit unkontrolliert mit Stoffeinträgen belastet. Angesichts der beschriebenen Oberflächenströme werden entsprechende Stoff- und Schadstoffeinträge auch Konsequenzen haben für den Bestand der Schutzgüter und für die Wasserqualität der zum FFH-Gebiet „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ gehörenden Kleinnaundorfer Teiche. Das gilt für die schützenswerten Fließgewässer mit reicher Unterwasservegetation und einem überdurchschnittlich guten Arteninventar ebenso, wie für die von der Zschornaer Teichwirtschaft betriebene Fischzucht zur Anreicherung des Fischbestandes in der Großen Röder.

Lt. Landesentwicklungsplan (2013, Grundsatz 4.2.3.1) sind bei der Festlegung von Vorranggebieten in der Regionalplanung für den Rohstoffabbau u. a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- abbaubedingte Vorbelastungen und Vermeidung von Überbelastungen von Teilräumen durch die Auswirkungen des Rohstoffabbaus
- die Schutzbedürftigkeit ökologisch besonders wertvoller Lebensräume und prägender Landschaftsbilder sowie hinsichtlich der Naturhaushaltsfunktion (auch klimawandelbedingt) besonders empfindlicher Gebiete
- Vermeidung der Kumulation von Rohstoffabbau in Gebieten mit einem klimawandelbedingt besonders angespannten Wasserhaushalt
- geordnete Siedlungsentwicklung und
- Belange von Tourismus und Erholung.

Die Festlegung bergbaulicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgte gerade im Umfeld des Kieswerkes Ottendorf-Okrilla unter sehr freier Auslegung der Lebens- und Schutzräume für Mensch und Natur sowie der Belange von Tourismus und Erholung. Das Kieswerk Ottendorf-Okrilla ist in seiner Flächenausdehnung deutschlandweit einmalig und ganz offensichtlich in dieser Größenordnung eine DDR-Altlast. Ist es nicht endlich angemessen, dass im Sinne des LEP die weitere Ausweitung der Abbaufelder beendet wird, zumal alle weiteren im LEP genannten Vorbehaltskriterien im Interesse des Gemeinwohls auf den beantragten Raum zutreffen?

Aus allen im Vorfeld genannten Gründen ist der vorliegende Antrag des Kieswerkes Ottendorf-Okrilla aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig. Ein schlüssiger Nachweis, dass der Kiesabbau im beantragten Umfang aus gesamtwirtschaftlicher Sicht am geplanten Standort notwendig ist und andere höher zu bewertende Gemeinwohlbelange wie Natur-, Klima-, Grund- und Trinkwasserschutz sowie Waldschutz zurückgestellt

werden müssen, ist in den Antragsunterlagen nicht ersichtlich. Weiterhin fehlen ein unabhängiges hydrogeologisches Gutachten unter Berücksichtigung aller bisher vom Kieswerk genutzten, bewilligten und beantragten Bergwerksfelder sowie FFH-Verträglichkeitsprüfungen auf der Grundlage unabhängiger Fachgutachten und unter Einbeziehung der Summationswirkungen bisheriger Eingriffe durch den Antragsteller in die Kohärenz der Natura 2000 Gebiete, des SPA-Gebietes „Laußnitzer Heide“ sowie weiterer im regionalen Umfeld befindlichen Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Daher lehnen wir ein zweites Bergwerksfeld am süd-südwestlichen Rand unseres Dorfes ab.

Wir erinnern die Entscheidungsträger außerdem daran, dass der Windpark in der Röderschen Heide ganz offensichtlich im Vorentwurf des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge noch immer eine Option ist und alle bisherigen Versuche, diesen inakzeptablen Eingriff in unsere intakte Kulturlandschaft zu stoppen, ohne Erfolg und praktisch ins Leere gelaufen sind.

Auch hier soll ein Akt unwiederbringlicher Zerstörung von Naherholungs-, Naturschutz- und FFH-Gebieten stattfinden. Die Rödersche Heide ist Teil des Heidebogens, wie erwähnt, eines bislang noch intakten zusammenhängenden Waldgebietes und in seiner Bedeutung für Mensch und Natur angesichts des Klimawandels von unschätzbarem Wert.

Wieviel Zerstörung von Lebensraum, so unsere Frage, ist der Bevölkerung und der Natur in unserem unmittelbaren Umfeld noch zuzumuten?

Eine Entscheidung zugunsten des Allgemeinwohls und zu Lasten privatwirtschaftlicher Interessen ist überfällig!

i. A. Petra Löffler
Die Bürgerinitiative